



FEUERWEHR WERNBERG -

gegründet 1874



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wernberg

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wernberg“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

§ 2 – Vereinszweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Wernberg, insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51 bis §68 der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Ausdrucksform gewählt. Alle personalen Begriffe sind sinngemäß geschlechtsneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.

§ 3 – Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.
- 2) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (Aktive)
 - b. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (Passive)
 - c. Fördernde Mitglieder
 - d. Kinder unter 12 Jahren
 - e. Ehrenmitglieder

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen, vor allem bei der Feuerwehr Wernberg, besondere Dienste erworben haben.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele zu fördern.
- 2) Für aktive Mitglieder, Mitglieder der Jugend- und der Kinderfeuerwehr gelten die Richtlinien des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.
- 3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten nachweisen.
- 4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 5) Jedes Mitglied hat Anrecht auf Einsicht in die Satzung.
- 6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Vorschlag des Vorstandes.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Ausdrucksform gewählt. Alle personalen Begriffe sind sinngemäß geschlechtsneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt aus dem Verein
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Vereinsausschluss
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. Sie muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. Die Streichung aus der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Beitragsvorschlag nach Ermessen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich zu zahlen und wird in der Mitgliederversammlung verkündet.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Ausdrucksform gewählt. Alle personalen Begriffe sind sinngemäß geschlechtsneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.

§ 8 – Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 1. und 2. Schriftführer
 - d. dem 1. und 2. Kassier
 - e. den gewählten Beisitzern

- 2) Kraft Amtes gehören dem Vorstand ferner an :
 - f. der 1. und 2. Kommandant
 - g. der Jugendwart
 - h. die vom Kommandanten bestellten Gruppenführer

- 3) Die unter Absatz 1, Punkt a bis e, aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind in geheimer Wahl schriftlich zu wählen. Die unter Absatz 1, Punkt c bis e aufgeführten Vorstandsmitglieder können auch per Handzeichen gewählt werden. Die Abstimmung muss jedoch geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Es kann auch eine Blockwahl angewandt werden.

- 4) Die unter Absatz 1, Punkt e, aufgeführten Beisitzern richten sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder. Pro angefangene fünfzig Mitglieder ist ein Beisitzer zu bestellen.

- 5) Mitglieder, die gewählt und Kraft Amtes im Vorstand sind, haben nur eine Stimme.

- 6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Periode ist dessen Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Periode gewählt. Die unter Absatz 1, Punkt c bis d, Gewählten übernehmen bis Ende der Periode die übertragenen Aufgaben. Bei Absatz 1, Punkt e, rückt der mit den meisten Stimmen Gewählte nach.

- 7) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- 8) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Ausdrucksform gewählt. Alle personalen Begriffe sind sinngemäß geschlechtsneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.

§ 9 – Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereins-Organen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenbericht
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitglieder
 - g. Beschlussfassung über Ehrung und Ernennung von Vereinsmitgliedern
- 2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Ebenfalls im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 300,00 Euro nur gültig sind, wenn der Vorstand zustimmt.

§ 10 – Sitzung des Vorstands

- 1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche in Textform vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 2) Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Ausdrucksform gewählt. Alle personalen Begriffe sind sinngemäß geschlechtsneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.

§ 11 – Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen über 300 Euro dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Rechtsgeschäfte bis 300 Euro monatlich bedürfen der vorherigen Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden.
- 3) Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 4) Die Kassenprüfer werden vom Leiter des Wahlausschusses der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und per Handzeichen gewählt.
- 5) Kassenprüfer können keine Vorstandsfunktion nach § 8 Absatz 1,a,b und d, ausüben.

§ 12 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - b. Festsetzung des Jahresbeitrags
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einberufen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die den Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliedsanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Ausdrucksform gewählt. Alle personalen Begriffe sind sinngemäß geschlechtsneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.

- 4) Jedes Mitglied kann spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2.) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des zwölften Lebensjahres stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.
- 3.) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 6.) Der 1. Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 – Ehrungen

- 1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf eine andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
 - a) eine besondere Auszeichnung des Vereins, oder
 - b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Ausdrucksform gewählt. Alle personalen Begriffe sind sinngemäß geschlechtsneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.

§ 15 – Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 – Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete, technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind, (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Wettkämpfen, sowie Berichte über Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins, in der Presse und evtl. auf der vom Verein geführten Internetplattform bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Ausdrucksform gewählt. Alle personalen Begriffe sind sinngemäß geschlechtsneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.

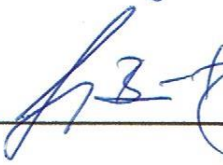
Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

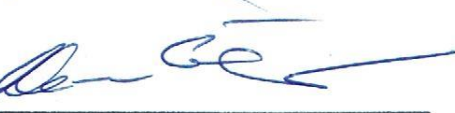
Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.01.2018 mit ⁵⁸.....
Stimmen von ⁵⁸..... abgegebenen Stimmen bei ⁰..... Enthaltungen
Angenommen -

Die Satzung wird der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz und dem Finanzamt
Cham zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zum
Eintrag in das Vereinsregister vorgelegt.

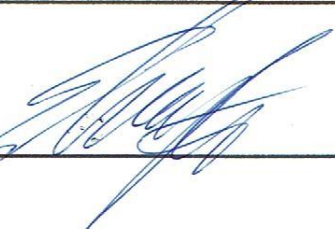
Unterschriften :

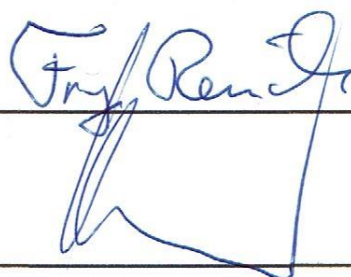






Markus huth R.





Fiala W.

Kraus M.



Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Ausdrucksform gewählt. Alle personalen Begriffe
sind sinngemäß geschlechtsneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.